



BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLE SCHILLERSCHULE

1. Allgemeines

- 1.1 Die Sporthalle Schillerschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Spaichingen.
- 1.2 Sie dient tagsüber in erster Linie der Ausübung des Schulsports der Schulen in städtischer Trägerschaft sowie den Beruflichen Schulen. Sie wird ferner den örtlichen Sportvereinen zu Übungszwecken unentgeltlich überlassen. Darüber hinaus wird die Halle für örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen gegen Entgelt vermietet.
- 1.3 Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die Halle und ihre Einrichtungen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln. Auf diese Weise können sie dazu beitragen, das Geschaffene und dessen Wert zu erhalten.
- 1.4 Die Halle gliedert sich in folgende Bereiche:
 - Sporthalle
 - Gerätehalle
 - Umkleide- und Duschräume
 - Tribüne
 - Foyer mit Wirtschaftsräumen
- 1.5 Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Halle. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

2. Überlassung

- 2.1 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen und Vereine, die sich in der Halle (einschließlich Außenanlagen) aufhalten, verbindlich.
- 2.2 Der Turn- und Sportunterricht der Schulen während der üblichen Unterrichtszeit hat Vorrang vor jeder anderen Benutzung.

3. **Schul- und Sportbetrieb**

- 3.1 Die Benutzung der Halle durch die Schulen und Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes . Dieser Plan wird von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung. Der Belegungsplan wird bei Bedarf überprüft und neu erstellt.
- 3.2 Die Halle darf erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Änderungen sind rechtzeitig der Stadtverwaltung zu melden.
- 3.3 Die Halle darf von den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. eines Ausbildungs- oder Übungsleiters (nachfolgend aufsichtsführende Person genannt) betreten werden. Beim Benutzen der Halle durch die Schulen, die Vereine und die sonstigen Benutzer muss die aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, daß die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlaß in die Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person für die einzelne Gruppe anwesend ist. Sie hat auch als Letzte die Halle zu verlassen.
- 3.4 Für den Turn- und Sportunterricht können die Schulen neben den fest eingebauten beweglichen Turngeräten sämtliche Kleingeräte benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, daß die Geräte vollzählig und in einwandfreiem Zustand wieder zurückgebracht werden.
- 3.5 Die Vereine und die sporttreibenden Benutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Halle in Abstimmung mit dem Bauamt gestattet. Die Stadt übernimmt hierfür keine Haftung. Es obliegt den Vereinen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- 3.6 Die Schulen, die Vereine und die sonstigen Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach der Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebes oder der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit und auf einwandfreien Zustand zu überprüfen. Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Es ist eine unverzügliche Schadensmeldung an das Bauamt vorzunehmen. Die Benutzung von Schuhen mit dunklen, schwarzen Sohlen oder Einsätzen ist untersagt. Die Verwendung von Harz ist verboten.
- 3.7 Der abendliche Übungsbetrieb in der Halle endet spätestens um 22.00 Uhr. Die Dusch- und Umkleideräume sind danach unverzüglich bis 22.30 Uhr zu räumen.
- 3.8 Der Belegungsplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- 3.9 Die Halle ist während der jährlichen Handwerker-Sommerferien und der Weihnachtsferien für den Übungsbetrieb geschlossen.

4. Vermietung der Sporthalle

- 4.1 Die Anmietung der Räume und Einrichtungen der Halle für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist bei der Stadtverwaltung mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Im Überlassungsantrag sind anzugeben:
- a) Art der Veranstaltung
 - b) Beginn und Ende der Veranstaltung
 - c) Verantwortlicher Leiter
 - d) Bewirtung (Getränke und/oder Speisen)

Über die Anträge entscheidet die Stadtverwaltung.

- 4.2 Mietverträge werden schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluß hergeleitet werden. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht durch, so werden bei Rücktritt bis 4 Monate vor dem Veranstaltungstermin keine Kosten berechnet. Bei späterem Rücktritt werden 25 % der vereinbarten Miete berechnet.
- 4.3 Die Halle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 4.4 Für jede Veranstaltung ist der Stadtverwaltung ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet dafür, daß Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muß während der Veranstaltung anwesend sein. Der Veranstalter hat für ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- 4.5 Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 4.6 Für einen etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- 4.7 Bei Veranstaltungen übernimmt der Mieter die Verpflichtung zum Räumen und Streuen der Zugangswege.
- 4.8 Die höchstzulässige Besucherzahl der Tribüne wird auf 199 Personen festgelegt.
- 4.9 Die Veranstalter sind verpflichtet, die Zufahrt freizuhalten.
- 4.10 Für die Benutzung erhebt die Stadt Miet- und Nebenkosten nach einer besonderen Gebührenordnung.

5. Verwaltung und Aufsicht

- 5.1 Die Halle und ihre Einrichtung wird durch die Stadtverwaltung verwaltet.
- 5.2 Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister oder dessen Vertreter. Er übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Halle und der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen die seinen Anordnungen nicht nachkommen und die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle zu verweisen.

6. Reinigung

- 6.1 Die Reinigung besorgt, soweit in Ziffer 6.2 und 6.3 nichts anderes bestimmt ist, der Hausmeister.
- 6.2 Die Halle mit sämtlichen Nebenräumen (einschl. Küche, Abstellraum, Foyer mit Windfang) muss nach der Veranstaltung vom Veranstalter besenrein verlassen werden. Bei Bedarf ist eine Feuchtreinigung vorzunehmen. Alle benutzten Einrichtungsgegenstände in der Küche und im Ausschank sind zu reinigen und in die Schränke einzuräumen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände (incl. Küchenbereich) sind von den Veranstaltern nach dem jeweiligen Beschaffungswert zum Zeitwert der Beschädigung zu vergüten.
- 6.3 Eine vom Hausmeister für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.

7. Ordnungsvorschriften

- 7.1 Die Benutzer der Halle haben das Gelände und ihre Einrichtung zu schonen und sauber zu halten und sich so zu verhalten, daß Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 7.2 Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie der elektrischen Anlagen einschl. Lautsprecheranlage. Über Ausnahmen entscheidet der Hausmeister.
- 7.3 Die Halle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann ergänzt, geändert oder widerrufen werden.
- 7.4 Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in der Halle hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Stadt kann verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlätze und jede andere Art der Werbung im Innern und Äußeren des Hallenbereichs bedürfen der Zustimmung des Hausmeisters.

7.5 Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Das Gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.

7.6 Untersagt ist:

- a) Einstellen von Fahrrädern, Gerätschaften usw.
- b) das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen usw. und das Ausspucken auf den Fußboden.
- c) das Mitbringen von Tieren
- d) das Rauchen und Essen außerhalb des Foyers

8. Verlust von Gegenständen, Fundsachen

8.1 Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.

8.2 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

8.3 Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Stadt abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Haftung, Beschädigungen

9.1 Die Stadt überläßt dem Nutzer die Halle (Räume, Einrichtungen und Geräte) zur vereinbarten Benutzung in dem Zustand, in welchem er sie vorfindet. Der Nutzer ist verpflichtet die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

9.2 Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 9.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 9.4 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt während der Dauer der Überlassung an den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- 9.5 Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Kleidungsstücke und Wertsachen. Dies gilt auch für diejenigen Gegenstände (insbesondere Sportgeräte), die der Nutzer auch außerhalb der ihm zustehenden Nutzungszeiten in der Halle belässt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Spaichingen.

11. Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung gestatten oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen erteilen.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.12.2001 in Kraft.

Teufel